



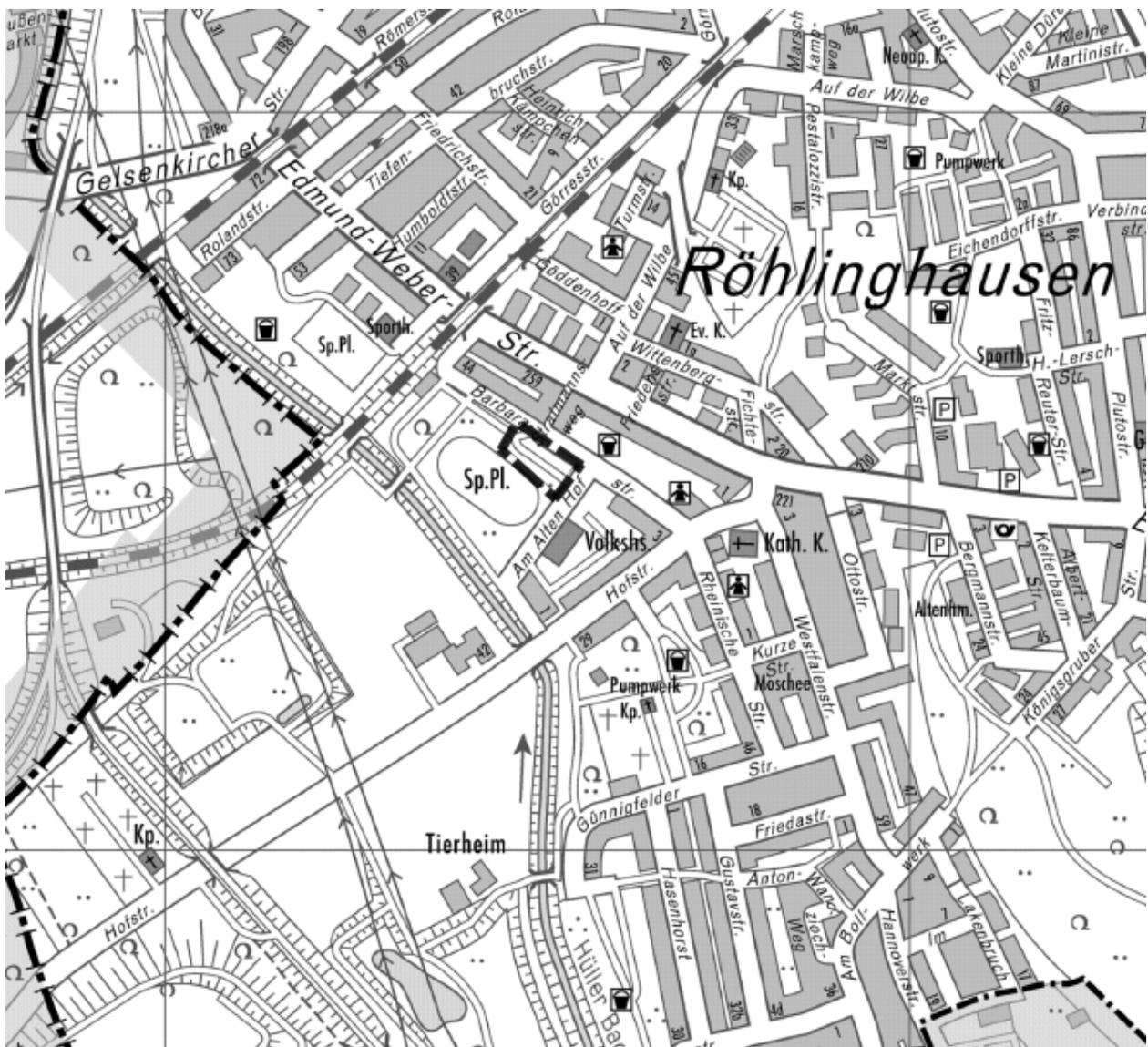
Fachbereich Umwelt und Stadtplanung

Abteilung Verbindliche Bauleitplanung

Zusammenfassende Erklärung

Herne, 21.02.2024

Bebauungsplan Nr. 273 – Kita Barbarastraße – Stadtbezirk Eickel



Inhalt

1.	Lage und Abgrenzung des Plangebiets	3
2.	Anlass und Ziel der städtebaulichen Planung	4
3.	Verfahrensablauf.....	5
4.	Berücksichtigung der Umweltbelange im Bebauungsplan	6
5.	Berücksichtigung der Beteiligungsergebnisse im Bebauungsplanverfahren.....	7
5.1.	Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 BauGB.....	7
5.2.	Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.....	7
6.	Planauswahl hinsichtlich anderweitig in Betracht kommender Planungsmöglichkeiten.....	9

1. Lage und Abgrenzung des Plangebiets

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im Stadtbezirk Eickel, ca. 500 m westlich des Nahversorgungszentrums Röhlinghausen und umfasst eine Fläche von rund 3.270 m². Der Geltungsbereich wird begrenzt durch

- die Barbarastraße im Nordosten,
- die Straße Am Alten Hof im Südosten,
- den Sportplatz „Stratmanns Hof“ im Südwesten,
- und die Grenze des Flurstücks 527 Flur 64 Gemarkung Wanne-Eickel im Nordwesten.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst das Flurstück Gemarkung Wanne-Eickel Flur 64 Flurstück 527.

Das Plangebiet befindet sich in städtebaulich integrierter Lage im Stadtteil Röhlinghausen, der dem politischen Stadtbezirk Eickel zugeordnet ist. Es liegt unmittelbar an der Barbarastraße und ist über die 100 m weiter nördlich verlaufende Edmund-Weber-Straße an das örtliche und überörtliche Straßenverkehrsnetz angebunden. Mehrere Bushaltepunkte befinden sich in fußläufiger Entfernung, so dass eine gute Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr gewährleistet ist. Der zentrale Versorgungsbereich „Nahversorgungszentrum Röhlinghausen“ befindet sich in ca. 400 m Entfernung.

Unmittelbar südlich an das Plangebiet angrenzend befindet sich der „Volkspark Röhlinghausen“ mit der Sportanlage „Stratmanns Hof“ sowie das „Volkshaus Röhlinghausen“, ein Stadtteilhaus, das für Versammlungen, Tagungen und Theateraufführungen genutzt wird. In nördlicher und östlicher Richtung des Plangebiets befindet sich Wohnbebauung, die durch Geschosswohnungsbauten und Einfamilien-Reihenhausgruppen geprägt ist. Südwestlich des Volksparks verläuft der Hüller Bach, eine Vorflut der Emscher.

2. Anlass und Ziel der städtebaulichen Planung

Der Gesetzgeber hat den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für unter dreijährige Kinder festgeschrieben. Zur Sicherstellung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung wurde die „Gesamtstädtische Strategieplanung der Herner Kindertageseinrichtungen 2018 – 2021“ erarbeitet. Hier stand die Entwicklung der Kinderzahlen als zentrale Komponente der Bedarfsplanung im Fokus. Die Planungen werden kontinuierlich der demografischen Entwicklung angepasst.

Aktuell besteht im Stadtbezirk Eickel ein über das Angebot der bestehenden städtischen Kindertageseinrichtung (Kita) an der Hofstraße hinausgehender hoher Betreuungsbedarf. Mit einem weiteren Anstieg des Bedarfs an Ü3-Plätzen ist insbesondere zu rechnen. Gesamtstädtisch hat die Nachfrage an Kindertagesbetreuung den Höchststand erreicht. Die Planungen werden kontinuierlich der demografischen Entwicklung angepasst. Um den Rechtsanspruch an die bedarfsgerechte Kindertagesbetreuung zu erfüllen, wird der Kita-Neubau avisiert. Für die Errichtung des Kita-Neubaus kommt das an den Sportplatz „Stratmanns Hof“ angrenzende städtische Grundstück an der Barbarastraße in Betracht. Ein anderer potentieller Standort nördlich der Barbarastraße für die neue Kita war zuvor wegen notwendiger Baumfällungen abgelehnt worden.

Geplant ist ein zweigeschossiges Gebäude, das eine sechsgruppige Kindertageseinrichtung mit bis zu 110 Betreuungsplätzen aufnehmen kann. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung des Kita-Neubaus zu schaffen, wurde die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 273 erforderlich.

3. Verfahrensablauf

Der Haupt- und Personalausschuss der Stadt Herne hat in seiner Sitzung am 18.04.2023 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 273 – Kita Barbarastrasse - gefasst.

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgte im Standardverfahren. Dies beinhaltete die Durchführung einer Umweltprüfung einschließlich deren Dokumentation in Form eines Umweltberichts gemäß §§ 2 Abs. 3 und 2a BauGB in Verbindung mit Anlage 1 BauGB.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte im Rahmen einer Sitzung der Bezirksvertretung Eickel im Mai 2023. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 08.05.2023. Die Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte im Zeitraum vom 13.11.2023 bis einschließlich zum 15.12.2023. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 13.11.2023. Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BauGB am 20.02.2024 vom Rat der Stadt Herne als Satzung beschlossen.

4. Berücksichtigung der Umweltbelange im Bebauungsplan

Im Rahmen der Umweltprüfung, die im Teil B der Begründung (Umweltbericht) dokumentiert ist, wurden die Auswirkungen der Planung auf die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Artenschutzes untersucht und bewertet. Der Untersuchungsraum der Umweltprüfung umfasst dabei nicht nur das Plangebiet selbst, sondern auch die angrenzenden Bereiche.

Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die vorhabenbedingten Auswirkungen auf die gesetzlich definierten Umweltbelange ermittelt, beschrieben und bewertet sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und zur Verminderung von Umweltauswirkungen sowie zur Kompensation von vorhabenbedingten Eingriffen empfohlen.

Zudem wurden auch die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes, die Vermeidung von Emissionen und der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern, die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie, die Darstellungen des Landschaftsplanes sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes, die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, die Auswirkungen durch die Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen sowie kumulative und Wechselwirkungen beschrieben.

Die Durchführung der Umweltprüfung erfolgte nach Maßgabe der Anlage 1 BauGB mit den gängigen Methoden und Hilfsmitteln und unter konsequenter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben. Als wesentliche Grundlagen für die Bewertung wurden die für das Bauleitplanverfahren erarbeiteten Fachgutachten, die öffentlich zugänglichen Fachinformationen und -unterlagen der betreffenden Bundes- und Landesministerien sowie insbesondere die öffentlich verfügbaren Daten des LANUV, der Stadt Herne und der betreffenden Fachbehörden herangezogen.

Der Umweltbericht kommt in der Zusammenschau zu dem Ergebnis, dass nach Umsetzung des Planvorhabens keine erheblichen Umweltauswirkungen verbleiben, wenn die im Umweltbericht empfohlenen und im aufzustellenden Bebauungsplan festgesetzten Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen entsprechend realisiert werden.

5. Berücksichtigung der Beteiligungsergebnisse im Bebauungsplanverfahren

5.1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte im Rahmen einer Sitzung der Bezirksvertretung Eickel im Mai 2023. Die Veröffentlichung des Bebauungsplan-Entwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte im Zeitraum vom 13.11.2023 bis einschließlich 15.12.2023.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurden allgemeine Fragen zur Standortentscheidung und zu den zu erwartenden verkehrlichen und ökologischen Auswirkungen der Planung gestellt.

► Die Verwaltung entgegnete hierauf, dass die Standortentscheidung unter Abwägung verschiedener Standortvorschläge im Rahmen einer demokratischen Entscheidungsfindung getroffen wurde. Es wurde darauf hingewiesen, dass die verkehrlichen und ökologischen Auswirkungen gutachterlich untersucht und die hieraus resultierenden Ergänzungen und Maßnahmen im weiteren Bebauungsplan-Verfahren berücksichtigt werden. Zudem wurde entgegnet, dass eine Prüfung des Erhalts bzw. eines Ersatzes der im Plangebiet bestehenden Wegeverbindung erfolgen wird und dass bereits ein Mobilitätskonzept vorliegt.

Im Rahmen der Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist eine schriftliche Stellungnahme eingegangen. In der Stellungnahme wurden erneut Fragen zur Standortentscheidung und zu den zu erwartenden verkehrlichen und ökologischen Auswirkungen der Planung gestellt. Im Hinblick auf die ökologischen Auswirkungen wurde insbesondere noch einmal auf die artenschutzrechtlichen Belange und den vorhandenen Baumbestand hingewiesen. Darüber hinaus wurde die Frage nach zu erwartenden höheren Baukosten in Anbetracht der verspäteten Vorhabenrealisierung aufgrund der Dauer des Bauleitplanverfahrens aufgeworfen.

► Die Stellungnahme führte zu keiner Änderung der Planung. Die mit dem Vorhaben verbundenen verkehrlichen Auswirkungen wurden gutachterlich untersucht und die verkehrliche Machbarkeit bestätigt. Die zu erwartenden ökologischen Auswirkungen wurden ebenfalls gutachterlich geprüft und im Umweltbericht dargestellt. Erforderlich werdende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind hierin beschrieben und Ausgleichsmaßnahmen im Bebauungsplan festgesetzt. Die mit dem Erfordernis des Planverfahrens verbundene zeitliche Verschiebung der Vorhaben-Realisierung wird eine Neukalkulation der Baukosten erfordern.

5.2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 08.05.2023. Die Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 13.11.2023.

In diesem Rahmen gingen insgesamt 24 Stellungnahmen ein. Der Großteil der Stellungnahmen umfasste weder Einwände noch Anregungen und wurde entsprechend zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahmen mit Anregungen sind nachfolgend zusammengefasst.

Die Bezirksregierung Arnsberg – Abt. Bergbau und Energie gab Hinweise zur bergbaurechtlichen Situation.

► Die Hinweise wurden berücksichtigt und im Bebauungsplan aufgenommen.

Die Emschergenossenschaft gab Empfehlungen zum Umgang mit dem im Plangebiet anfallenden Niederschlagswasser. Darüber hinaus hat sie auf das bestehende Hochwasserrisiko durch den in räumlicher Nähe befindlichen Hüller Bach hingewiesen.

► Die Hinweise wurden teilweise berücksichtigt. Es wird eine gedrosselte Einleitung des Niederschlagswassers in den bestehenden Mischwasserkanal erfolgen. Im Rahmen der Genehmigungsplanung der Kita sollen die Hochwasser-Risiken geprüft und notwendige Schutzmaßnahmen berücksichtigt werden.

Der Geologische Dienst NRW empfiehlt, die Baugrundeigenschaften gutachterlich untersuchen und bewerten zu lassen.

► Bereits zu Beginn des Bauleitplanverfahrens lag ein Baugrundgutachten vor.

Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW - BUND fordert, die bereits vor Beginn des Bauleitplanverfahrens entfernten Bäume im Rahmen der ökologischen Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung zu berücksichtigen. Zudem wird kritisiert, dass die externen Ausgleichsmaßnahmen teilweise zu weit vom Plangebiet entfernt vorgesehen sind.

► Der ersten Forderung wurde nicht gefolgt. Eingriffe, die vor Einleitung des Planverfahrens vollzogen wurden, sind planungsrechtlich unbeachtlich. Ein Ausgleich wurde im Rahmen der im Vorfeld des Planverfahrens erteilten Rodungsgenehmigungen naturschutzrechtlich sichergestellt. Die zweite Anregung wurde berücksichtigt. Die externen Ausgleichsmaßnahmen sind nun – bis auf eine kleine Ausgleichsmaßnahme in Herne-Süd – in räumlicher Nähe des Plangebiets vorgesehen.

Der Fachbereich Öffentliche Ordnung empfiehlt, einen Hinweis zum Thema „Kampfmittel“ in den Bebauungsplan aufzunehmen.

► Der Empfehlung wurde gefolgt und ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.

Die Klima- und Immissionsschutzbehörde weist auf die mikroklimatische Ausgangslage hin und empfiehlt Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels, wie beispielsweise die Begrünung der Dachflächen, die Verwendung versickerungsfähiger und heller Oberflächenmaterialien sowie die Errichtung von Wasserflächen.

► Die Anregungen wurden berücksichtigt. Im Bebauungsplan ist festgesetzt, dass Gebäude und Garagen mit begrünten Flachdächern zu versehen sind. Die Bauherrin hat im Rahmen der Hochbau und -Freiraumplanung für die Kita weitere Anpassungsmaßnahmen sowohl auf dem Grundstück bzw. den verbleibenden Freiflächen als auch am Gebäude selbst vorgesehen.

Die Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde fordert die Durchführung von ergänzenden Versickerungsversuchen, da die vorliegenden Bodengutachten hierzu keine ausreichenden Erkenntnisse beinhalten. Zudem fordert sie die Errichtung von begrünten Flachdächern zur Rückhaltung des Niederschlagswassers.

► Den Anregungen wurde gefolgt. Es wurden ergänzende Versickerungsversuche durchgeführt. Der Bebauungsplan enthält eine Festsetzung, dass Gebäude und Garagen mit begrünten Flachdächern zu versehen sind.

6. Planauswahl hinsichtlich anderweitig in Betracht kommender Planungsmöglichkeiten

Gemäß der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB besteht die Pflicht, im Rahmen des Umweltberichtes unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereiches des Bauleitplans in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten darzustellen sowie die wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl anzugeben. Zu den anderweitigen Planungsmöglichkeiten zählen grundsätzlich sowohl Standortalternativen als auch Konzeptalternativen (z.B. die Wahl eines anderen Baugebietstypus).

Wie bei der Mehrzahl aller städtebaulichen Projekte waren alternative Entwicklungsmöglichkeiten für das Bebauungsplangebiet sowie alternative Standorte für die geplante Kindertagesstätte vorstellbar. Die grundlegende städtebauliche Zielsetzung der Gemeinde schloss jedoch Lösungsmöglichkeiten für eine alternative Nutzung des Planungsraumes aus, sodass diese auch nicht entwickelt wurden.

Herne, den

(Wixforth)
Ltd. Städt. Baudirektor